



**Michael Wilmsen**

Rechtsanwalt

**U N T E R N E H M E R K A N Z L E I**  
**RECHT & STEUERN**

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

[www.unternehmerkanzlei.net](http://www.unternehmerkanzlei.net)

August 2016

### **Tickende Zeitbombe bei Familien- GmbH 's**

Das BSG hat in mehreren neuen Entscheidungen seine Rechtsprechung zur Sozialversicherungsfreiheit von Familienangehörigen und Minderheitsgesellschaftern in Familienunternehmen geändert und in diesen Fällen eine Sozialversicherungspflicht angenommen. Betroffene in Familiengesellschaften müssen ihre bisherigen Gestaltungen prüfen, um eine Haftung zu vermeiden.

#### Grundsätzlich gilt jetzt:

Fremdgeschäftsführer einer GmbH unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Allein ihre Organstellung schließt eine Abhängigkeit gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern nicht aus. Ist der Geschäftsführer allerdings auch Gesellschafter, hängt die Frage seiner Sozialversicherungspflicht von dem Ausmaß seiner Anteile und dem sich daraus ergebenden Einfluss auf die Gesellschaft ab. Verfügt der Geschäftsführer über mehr als die Hälfte des Stammkapitals, ist er sozialversicherungsfrei.

Bei einem geringeren Kapitalanteil kommt es darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer auf Grund einer Sperrminorität in der Lage ist, ihn belastende Entscheidungen zu verhindern.

Maßgebend ist nunmehr alleine, ob er rechtlich (als auch im Falle eines familiären Zerwürfnisses) dazu in der Lage ist.

Eine faktische Betrachtungsweise oder ein wirtschaftliches Übergewicht genügt nicht mehr.

Dies gilt auch, wenn er faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führen konnte bzw. geführt hat und damit "Kopf und Seele" der Gesellschaft ist.

#### Konsequenzen:

Um auch künftig eine Sozialversicherungsfreiheit zu erreichen, sind die Gesellschaftsverträge an die neue BSG-Rechtsprechung anzupassen.

Für die Vergangenheit drohen allerdings massive Beitragsnachforderungen.

Die Beitragsansprüche verjähren vier Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, bei Vorsatz verlängert sich die Verjährungsfrist auf 30 Jahre.

Da bei den spätestens alle vier Jahre statt findenden Prüfungen der Sozialversicherungsträger die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Geschäftsführer und mitarbeitenden Gesellschafter zum Standardrepertoire gehören, sollte die tickende Zeitbombe schnellstens entschärft werden.